

S a t z u n g

der Stadt Elmshorn über den Bebauungsplan Nr. 91

Teil B - Text

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 198) wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 5.9.1973 und 6.3.1974 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 91 für das Gebiet südöstlich der Wilhelmstraße, bestehend aus der Planzeichnung "Teil A" - und dem Text "Teil B" - erlassen:

1. Verkehrsflächen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BBauG)

Der Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen hat in gleicher Höhenlage mit der Verkehrsflächenoberkante (Bordstein- oder Gehwegoberkante = Geländeoberkante) zu erfolgen.

2. Anpflanzungen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BBauG)

Hinfriedigungen sind mit frostbeständigen Hecken vorzunehmen, die bei Straßenfronten ohne Einverständnis des Straßenbauträgers eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten dürfen.

Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen.

3. Gestaltung der baulichen Anlagen: (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Baustoffe, Farbgebung und Dachform

Sämtliche baulichen Anlagen sind mit Flachdach und heller Außenhaut zu versehen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung "Teil A" - und Text "Teil B", wurde nach § 11 BBauG vom 23. Juni 1960 mit Erlaß des Innenministers vom 16.1.1974

Az.: IV 81 d - 813/04 - 56.15 (91) mit Auflagen erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlaß des Innenministers vom 17.4.1974

Az.: IV 81 d - 813/04 - 56.15 (91) bestätigt.

Elmshorn, den 2. Mai 1974

Stadt Elmshorn
Der Bürgermeister

Scuping

